

Satzung des Schachverbandes Kreis Peine

in der Fassung vom 14. August 1993,
zuletzt geändert durch Beschluss der Kreisversammlung vom 21. Januar 2017

§ 1 Name

Der Schachverband Kreis Peine, im folgenden Schachkreis genannt, wurde am 15. Februar 1985 unter der Bezeichnung "Schachkreis Peine" in Peine gegründet.

§ 2 Satzungszweck und -verwirklichung

¹Zweck des Schachkreises ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schachspiels.

²Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. die Veranstaltung von Schachturnieren,
2. Lehrtätigkeit und
3. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Finanzierung

Der Schachkreis erhebt zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge von seinen Mitgliedsvereinen.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Schachkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel des Schachkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schachkreises, was eine Entschädigung für Übungsleiter nicht ausschließt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Schachkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Schachkreises Peine sind

- (1) Vereine des Landkreises Peine, die in die Strukturen des deutschen Schachbundes integriert sind,
- (2) Auf Antrag, Vereine mit räumlichen Bezug zum Landkreis Peine, die in die Strukturen des deutschen Schachbundes integriert sind, über den Antrag entscheidet die Kreisversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Organe

Die Organe sind die Kreisversammlung und der Vorstand.

§ 8 Kreisversammlung

- (1) ¹Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Schachkreises. ²Sie setzt sich zusammen aus den Einzelmitgliedern der Vereine.
- (2) Alle Einzelmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen eine Stimme.
- (3) Aufgaben der Kreisversammlung sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
 2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
 5. Verabschiedung und Änderung der Satzung und der Turnierordnung,
 6. Beschlussfassung über Anträge.
- (4) ¹Die ordentliche Kreisversammlung findet jährlich statt. ²Eine außerordentliche Kreisversammlung muss auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 25 v.H. der stimmberechtigten Einzelmitglieder der Vereine innerhalb von acht Wochen stattfinden. ³Zu jeder Kreisversammlung ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (5) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist beschlussfähig. ²Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
1. Vorsitzender,
 2. stellvertretender Vorsitzender,
 3. Turnierleiter,
 4. Jugendwart als stellvertretender Turnierleiter,
 5. Schriftführer,
 6. Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 7. Schatzmeister.
- (2) ¹Der Vorstand wird von der Kreisversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. ²Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so werden ihre Ämter bis zur nächsten Kreisversammlung vom Vorsitzenden kommissarisch besetzt.
- (4) ¹Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. ²Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist er hierzu verpflichtet.
- (5) ¹Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Einzelmitglieder der Vereine.

§ 11 Auflösung des Schachkreises

- (1) Ist beabsichtigt, den Schachkreis aufzulösen, ist zu einer außerordentlichen Kreisversammlung schriftlich einzuladen, die Tagesordnung darf nur den Punkt "Auflösung des Schachkreises" beinhalten.
- (2) Der Beschluss muss mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Einzelmitglieder erfolgen.
- (3) Im Fall der Auflösung des Schachkreises oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den Vereinen im Sinne des § 6 anteilig nach deren Mitgliederzahl, ansonsten dem nächsthöheren Schachverband zur gemeinnützigen Verwendung übergeben.